

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1988/2/25 B1294/87

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.02.1988

#### Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

#### Norm

B-VG Art144 Abs1

#### Leitsatz

Weder Art144 B-VG noch eine andere Rechtsvorschrift räumt dem VfGH die Befugnis zur Überprüfung von Akten der Gerichtsbarkeit und zur Entscheidung über den vom Einschreiter gestellten Antrag auf "Entschädigung, Wiedergutmachung oder Eigentumsrückgabe" ein

#### **Spruch**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

### Begründung

#### Begründung:

1. Mit seinem nicht von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt unterfertigten, an den VfGH gerichteten und der Sache nach auf Art144 B-VG gestützten Schreiben vom 30. November 1987 zog der Einschreiter Josef Staudinger die Vorgangsweise eines namentlich genannten Richters des Landesgerichtes Salzburg im dg. Verfahren 8 Cg 257/80 sowie

Entscheidungen desselben Gerichtes im Verfahren 5 Cg 443/84 in Beschwerde und stellte in diesem Zusammenhang den Antrag auf "Entschädigung, Wiedergutmachung oder Eigentumsrückgabe."

- 2.1. Weder Art144 B-VG noch eine andere Rechtsvorschrift räumt aber dem VfGH die Befugnis zur Überprüfung von Akten der Gerichtsbarkeit und zur Entscheidung über den vom Einschreiter gestellten Antrag ein.
- 2.2. Die Beschwerde war daher wegen Unzuständigkeit des VfGH als unzulässig zurückzuweisen.
- 3. Dieser Beschluß konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lita VerfGG 1953 ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden.

## **Schlagworte**

VfGH / Zuständigkeit

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1988:B1294.1987

Dokumentnummer

JFT\_10119775\_87B01294\_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$